

- Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) -

## Stellungnahme zum

# Referentenentwurf des BMJV zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft (VerSanG)

Berlin, den 12. Juni 2020

---

Der **Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh)** repräsentiert als die Interessenvertretung der Branche der in Deutschland aktiven Online- und Versandhändler Unternehmen aller Größen und aller denkbaren Handelsformen (Online, Multichannel, Katalog, TV-Shopping, Plattformhändler und -betreiber). Die Mitglieder des bevh stehen für mehr als 75% des gesamten Branchenumsatzes. Darüber hinaus sind dem Verband mehr als 130 Dienstleister aus dem Umfeld der E-Commerce-Branche angeschlossen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.g. Entwurf. Die Branche der deutschen Online- und Versandhändler spricht sich klar gegen ein Verbandsanktionsgesetz in Deutschland aus. Gegen die Einführung einer solchen „lex Volkswagen“ sprechen vor allem verfassungsrechtliche und wirtschaftliche Erwägungen. Im Einzelnen:

### **I. Kein aktueller Handlungsbedarf**

Das Bild von Unternehmen ist durch der Medienberichterstattung einzelner „schwarzer Schafe“ erheblich in Schieflage geraten. Aufgrund dieser Einzelfälle, die medial für Furore gesorgt haben, wurden bereits viele Gesetzgebungsverfahren in die Wege geleitet. Die gesetzlichen Regelungen und deren Konsequenzen, die durch diese Gesetze allen Unternehmen aufgebürdet werden, sind enorm. Zu nennen sind hier beispielsweise die noch umzusetzende Whistleblower-Richtlinie, das angekündigte Wertschöpfungskettengesetz, das Geschäftsgeheimnisgesetz und die Einführung der Musterfeststellungsklage. Mit dem jüngst aufgrund der CPC-Verordnung eingerichteten europäischen Behördennetzwerk können außerdem nun auch europaweit Behörden effektiver zusammenarbeiten um Verstöße gegen Verbraucherrechte zu verfolgen.

Den aktuellen Gesetzesentwurf zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft sehen wir insofern kritisch, als dass die Effekte der oben genannten Gesetze noch gar nicht abzusehen sind. Somit steht noch gar nicht fest, ob es darüber hinaus noch eines Verbandsanktionsgesetzes bedarf. Bereits die oben genannten Gesetze oder auch beispielsweise die von der Verbraucherzentrale Bundesverband erfolgreich geführte Musterfeststellungsklage gegen VW sind Abschreckung genug. Darüber hinaus führen bereits Gesetze wie

das Geschäftsgeheimnisgesetz und die noch umzusetzende Whistleblower-Richtlinie zu besseren Strukturierungen und Zuständigkeitsverteilungen innerhalb der Unternehmen.

Wir sind daher der Meinung, dass der Gesetzgeber in den letzten Jahren hinreichend tätig war um Unternehmenskriminalität zu senken und insbesondere um Verbraucher zu schützen.

Da die oben genannten Gesetze jedoch alle noch sehr jung sind, sollte zunächst erst einmal der Erfolg dieser Gesetze abgewartet werden, bevor Unternehmen mit weiteren, so schwerwiegenden Sanktionen belastet werden.

Wir halten jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt die Einführung eines Verbandssanktionsgesetzes für übereilt.

## **II. Verfassungswidrigkeit**

„nulla poene sine culpa.“ Dies ist eine der strafrechtlichen Grundregeln, die verfassungsrechtlich gewährleistet sind. Auf dem Gebiet der Strafrechtspflege bestimmt Art. 1 Abs. 1 GG die Auffassung vom Wesen der Strafe und dem Verhältnis von Schuld und Sühne sowie den Grundsatz, dass jede Strafe Schuld voraussetzt (vgl. Beschluss des BVerfG vom 15.12.2015, 2 BvR 2735/14, Rnd. 54). Dieses Schuldprinzip hat Auswirkungen auf die Strafbegründung, das Strafmaß und die Schuld-Unrechts-Kongruenz. Durch die Tatsache, dass es sich bei einem Verband um keine natürliche Person handelt, die ein Verschulden treffen kann, entfallen fundamentale Aspekte der Strafzumessung und der Schuld-Unrechts-Kongruenz. Diese Aspekte sind auch nicht durch das Anknüpfen an ein etwaiges Organisationsverschulden ersetzbar. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass es keine genauen Vorgaben für Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten gibt, ist der Regelungsaufwand für Unternehmen schier unüberschaubar und die Möglichkeit gänzlich straffrei auszugehen nicht möglich.

## **III. Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten, § 15 Abs. 3 Nr. 6 und 7 VerSanG-E**

Dass Compliance-Vorgaben etwaige Strafen mildern können, ist unzweifelhaft sinnvoll. Solange es aber keine genauen Vorgaben gibt, wie solche Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandstaten ausgestaltet sein sollen, stehen gerade kleine Unternehmen vor vielen Fragen: Wie sollten solche sog. „Compliance-Management-Systeme“ ausgestattet sein? Reichen Positiv- als auch Negativ-Handlungsbeispiele? Wie umfangreich sollten solche Beispielkataloge sein? Wie wird die Strafe bemessen, wenn genau der eingetretene Fall nicht erwähnt wird? Reicht der einmalige Hinweis auf die Vorgaben aus? Sollte ich die Systeme rechtlich überprüfen lassen und wie viel kostet das?

Auch im Rahmen des Verfahrens ist fraglich, ob Verfolgungsbehörden rückblickend die getroffenen Vorkehrungen als angemessen einstufen.

## **IV. Veröffentlichung, § 14 VerSanG-E**

§ 14 des Entwurfs sieht vor, dass das Gericht bei einer großen Zahl von Geschädigten eine öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung anordnen kann. Im Hinblick auf die Musterfeststellungsklage ist fraglich, ob die öffentliche Bekanntmachung einer Verurteilung tatsächlich erforderlich ist. Sofern

Verbraucher durch das Verhalten eines Unternehmens einen Schaden erlitten haben, können sie mithilfe einer Musterfeststellungsklage den Schaden durchsetzen. Bereits aufgrund des medialen Interesses durch eine Musterfeststellungsklage leidet die Reputation des Unternehmens erheblich. Ob in solchen Fällen also auch die strafrechtliche Verurteilung noch durch das Gericht publik gemacht werden muss, erscheint mehr als fraglich. Denn Kläger, die stellvertretend die Musterfeststellungsklage führen, werden ebenfalls Verbraucher über diese relevanten Tatsachen informieren. Bei den Veröffentlichungen nach § 14 des Entwurfs sollten die medialen Auswirkungen einer Musterfeststellungsklage daher unbedingt berücksichtigt werden.

#### **V. Untersuchungsführerschaft, § 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E**

Bereits wie der vorherige, sieht auch dieser Gesetzesentwurf eine funktionale Trennung zwischen der Untersuchungsführerschaft und der strafrechtlichen Verteidigung des Unternehmens vor.

Diese Trennung vermittelt ein ungerechtfertigtes Misstrauen gegenüber der Anwaltschaft, da somit die Ergebnisse der „Internal Investigations“ beschlagnahmt werden können. Diese Trennung halten wir für verfassungsrechtlich untragbar, da die Verteidigungsmöglichkeiten des angeklagten Verbandes unverhältnismäßig stark beschnitten werden. Sie widerspricht diametral dem Grundsatz, dass niemand gezwungen sein darf, sich selber zu beschuldigen. Faktisch stellt diese Trennung eine Auslagerung der Ermittlungsarbeit in das betroffene Unternehmen dar. Das Unternehmen sieht sich nach dem aktuellen Gesetzesentwurf gezwungen, selbst intern zu ermitteln, mit dem Risiko, dass die Ermittlungsbehörde die Unterlagen aus den internen Ermittlungen beschlagnahmt. Unternehmen befinden sich daher in dem Zwiespalt ob sie selbst intern ermitteln sollen, mit dem verfassungswidrigen Hintergrund sich selbst zu beschuldigen oder sie entscheiden sich dazu, nicht selbst zu ermitteln damit aber eine höhere Strafe zu riskieren.

Das Deckmäntelchen der Compliance und der Internal Investigations vermittelt aufgrund der faktischen Konsequenzen eher den Eindruck irreführender Symbolpolitik.

Ein weiteres Argument gegen die Trennung der beiden Verfahrensstadien ist darin zu sehen, dass viele Unternehmen oftmals nur einen Anwalt haben, der die rechtliche Beratung übernimmt. Ihm vertrauen die Unternehmen aufgrund der jahrelangen guten Zusammenarbeit und auch, weil der Rechtsanwalt aufgrund der langen Beziehung die Mentalität des jeweiligen Unternehmens kennt. Gerade in einem so sensiblen Verfahren, wie einem Strafverfahren, nun die Unternehmen dazu zu zwingen, einen weiteren, fremden Anwalt zu beauftragen, dürfte vielen Unternehmen widerstreben; nicht zuletzt auch wegen der zusätzlichen Kosten.